

## weitere Fälle zum Datenschutz

### Fall 4: Internet-Bewertungsportal

A betreibt ein Portal zur Arztsuche und Arztbewertung, in dem Internetnutzer kostenfrei Informationen, die A vorliegen, abrufen können. Zu diesen abrufbaren Daten zählen unter anderem Name, Fachrichtung, Praxisanschrift, Kontaktdaten und Sprechzeiten sowie Bewertungen des Arztes durch andere Portalnutzer. Die Abgabe einer Bewertung in Form von Freitext-Kommentaren erfordert eine vorherige Registrierung. Der bewertungswillige Nutzer hat hierzu eine E-Mail-Adresse anzugeben.

B ist niedergelassener Facharzt für Innere Medizin. Er ist in dem genannten Portal mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis verzeichnet und wurde bereits mehrfach bewertet. B hält dies für einen Verstoß gegen seine Persönlichkeitsrechte und möchte gegen die Veröffentlichung seiner Daten auf der genannten Internetseite vorgehen und sein Profil vollständig löschen lassen.

Auf welche Rechte kann sich B mit Erfolg berufen?

Lösung:

A. Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 Abs. 1 DS – GVO?

Wäre gegeben, wenn die Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO oder auf der Grundlage einer Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgt.

- Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS – GVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten) liegt vor.

– Anhaltspunkte für eine atypische Konstellation allerdings nicht, insbesondere keine Gründe, die dem A bei einer pauschalierten Abwägung, ob die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS G-GVO vorliegen, nicht bekannt gewesen wären.

Teilergebnis: kein Recht auf Widerspruch (-)

B. Recht auf Löschung der Daten gemäß Art. 17 Buchstabe d DS-GVO (unrechtmäßige Verarbeitung)?

Voraussetzung wäre, dass die Verarbeitung rechtswidrig ist

– Es liegen personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nummer 1 DS-GVO vor, nämlich Name, Fachrichtung, Praxisanschrift, Kontaktdaten usw. weisen Personenbezug auf, ebenso die Bewertungen des B durch die Portalnutzer.

– Problem: Verarbeitung rechtmäßig gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS – GVO?

Rechtmäßigkeit ist gegeben, wenn die Verarbeitung für die berechtigten Interesse des A erforderlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Ausschlussinteresse des B besteht

Berechtigtes Interesse des A an Information der Öffentlichkeit über ärztliche Qualitäten besteht, hier wird doch eine Plattform als angemessen zu beurteilen

Schutzwürdigkeit der Interessen des B an Unterbleiben der Veröffentlichung:

## Pro B:

- Bewertung durch medizinisch unkundige Laien
- möglicherweise erhebliche Auswirkungen der Bewertungen auf den sozialen und beruflichen Geltungsanspruch des B sowie auch die wirtschaftliche Entwicklung seines Praxisbetriebes
- möglicherweise berufliche Existenzgefährdung
- erhebliche Breitenwirkung
- Missbrauchsgefahr, Mehrfachbewertungen, Ausnutzung der Anonymität

## Contra B:

- vorliegend keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Rechte des B ersichtlich
- Beseitigungsverlangen bei konkreten Anfeindungen möglich
- erhebliches öffentliches Interesse an Informationen über ärztliche Dienstleistungen
- Erforderlichkeit der Anonymität der Portalteilnehmer wegen der Veröffentlichung sensibler Gesundheitsinformationen

Ergebnis: kein Lösungsanspruch gemäß Art. 17 Absatz 1 DS – GVO (andere Ansicht vertretbar)

## Fall 5: Videoüberwachung

B betreibt in Berlin auf dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück ein stadtbekanntes Kaufhaus. Die einer Straße zugewandte Gebäudefront ist nahezu bis an den Fahrbahnrand vorgezogen und bildet dort eine passagenartige Überdachung in Form eines Arkadenganges aus. Die Fläche des Arkadenganges ist durch eine entsprechende Widmung zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt. Der gesamte Gebäudekomplex wird von außen mit fünf Videokameras überwacht.

Die Videoaufzeichnungen lässt B nach sieben Tagen löschen. K ist aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als freier Journalist häufig in dem Bezirk zu Fuß unterwegs, wobei er tagsüber pro Jahr 70-80 Mal und abends 5-6 Mal im Monat an dem Gebäude vorbeigeht. K verlangt von B die Unterlassung der Videoüberwachung.

Steht K ein Unterlassungsanspruch zu?

## Lösung

Ein direkter Unterlassungsanspruch ergibt sich weder aus der DS-GVO noch aus dem BDSG.

A. Aber: §§ 1004, 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB

– § 823 Abs. 1 BGB? Geschützte Rechtsgüter sind Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht. Infrage kommt lediglich der Begriff sonstiges Recht, hier: Recht am Bild. Die Bestimmung über die Abbildung eines Fotos über die eigene Person unterliegt dem sogenannten Persönlichkeitsrecht. Hier: Eingriff gegeben

- Aber: auch rechtswidrig?

Rechtswidrigkeit ist immer gegeben, sofern kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Möglicher Rechtfertigungsgrund hier: § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zulässigkeit ist gegeben bei

1. Öffentlicher Zugänglichkeit: Arkadendurchgang ist öffentlich, da für jedermann zugänglich

2. Zweckbestimmung

- § 4 Abs. 1 Ziffer 2 BDSG: Wahrnehmung des Hausrechts? B ist Eigentümerin und Inhaberin des Hausrechtes

- § 4 Abs. 1 Nr. 3 BDSG: zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke: präventive Verhinderung und Verfolgung von Straftaten (Ladendiebstahl, Körperverletzung, Raubüberfälle und ähnliches)

### 3. Erforderlichkeit

Es ist kein zumutbares milderes Mittel erkennbar, mit dem die genannten Zwecke ebenso wirksam erreicht werden können, wie zum Beispiel verstärkter Einsatz von Wachpersonal, da das Gebäude wohl sehr groß ist, daher viele Wachleute erforderlich wären mit Nachtschichten und erheblichen Kosten.

### 4. Interessenabwägung

Die Abwägung erfolgt grundsätzlich situationsbezogen.

- Die Schutzbedürftigkeit des Einzelnen wird in öffentlichen Räumen als relativ hoch angesehen, wenn sich Menschen dort typischerweise länger aufhalten und/oder miteinander kommunizieren. Das ist vorliegend eher weniger der Fall, da der Arkadendurchgang nur zum Vorbeigehen bestimmt ist und nicht für einen längeren Aufenthalt.

– Andererseits erfolgt eine permanente Beobachtung und aufgrund der Lage des Gebäudes zur Straße ist ein anderweitiges Passieren des Gebäudes nicht möglich.

– Das Eigentumsrecht des B ist bei der Betrachtung der Schutzwürdigkeit des B unerheblich, da das Eigentum durch das Passieren von Menschen nicht beeinträchtigt wird, zumal das Grundstück mit einer Widmung belastet ist.

– Aber: aus dem Eigentum heraus ergibt sich die sogenannte Verkehrssicherungspflicht, nämlich für einen ordnungsgemäßen Zu- und Durchgang ohne Verletzungsgefahr zu sorgen.

Ergebnis: Unterlassungsanspruch kann durchaus bestehen (andere Ansicht ebenfalls möglich).

### B. Weitere Anspruchsgrundlage: §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 4 BDSG

Voraussetzung: Bei § 4 BDSG müsste es sich um ein Schutzgesetz handeln, was allgemein bejaht wird, auch wenn das Bundesdatenschutzgesetz nicht ausschließlich die Interessen einzelner Personen schützt (sogenannter Individualschutz).

### Fall 6: Google Spain

Der Spanier A wendet sich gegen das US-amerikanische Unternehmen Google Inc. wegen einer seiner Ansicht nach unzulässigen Verlinkung auf einen Zeitschriftenbeitrag, der über die finanziellen Verhältnisse des A in der Vergangenheit berichtet. A ist der Auffassung, dass die Google Inc. mit ihrer Tochtergesellschaft Google Spain SL in Spanien eine Niederlassung unterhalten, die im Bereich des Verkaufs von online-Werbeflächen tätig sei. Daher gelte europäisches Datenschutzrecht. Zu Recht?

### Lösung

Bei den Angaben über die finanziellen Verhältnisse des A in der Vergangenheit handelt es sich um personenbezogene Daten.

Die Verlinkung stellt auch eine Verarbeitung im Sinne von Art. 6 DS-GVO dar.

Eine Einwilligung gemäß Art. 6 Absatz 1a DS – GVO liegt nicht vor.

Auch ein Ausnahmetatbestand des Artikel 6 DS-GVO ist nicht gegeben.

1. Problem: Die Google Inc. hat ihre Niederlassung in Amerika, so dass die DS-GVO grundsätzlich für sie nicht gilt.

Aber: Art. 3 DS-GVO– räumlicher Anwendungsbereich – wäre auch dann auf Google anwendbar, wenn es sich bei Google Spain SL um eine Niederlassung handeln würde

Auffassung A: (-), d. h. DS-GVO ist nicht anwendbar, da die Anzeige der Verlinkung durch die Google Inc. keine Tätigkeit darstellt, die im Rahmen der Tätigkeiten der Google Spain erfolgt.

Andere Auffassung: (+) Bei Google Spain handelt es sich um eine Niederlassung von Google Inc. Es reicht aus, dass Google Spain lediglich mit der betreffenden Vereinbarung, die durch die Google Inc. ausgeführt wird, wirtschaftlich verknüpft ist. Diese Verknüpfung ist dadurch gegeben, dass Google Spain Werbeflächen vermarktet, wodurch Google Inc. rentabel gemacht werden soll.

## 2. Problem

Art. 3 Abs. 2 DS-GVO lautet:

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassen Verantwortlichen oder Auftraggeber, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht, betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten.

Der Verkauf von Werbefläche durch Google Spam erfolgt auch zumindest mittelbar für die Unterbreitung von Angeboten an A.

Ergebnis: die DS-GVO ist anwendbar.